



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Corinna Rüffer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gabriele Lösekrug-Möller

Parlamentarische Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.loesekrug-moeller@bmas.bund.de

Berlin, 8. Februar 2018

Schriftliche Frage im Januar 2018
Arbeitsnummer 408

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Lösekrug-Möller

Schriftliche Frage im Januar 2018

Arbeitsnummer 408

Frage Nr. 408:

Deckt die Vorschrift des § 63b Abs. 5 SGB XII in der aktuell gültigen Fassung, wonach das Pflegegeld nach § 64a SGB XII um bis zu zwei Drittel gekürzt werden kann, wenn Leistungsberechtigte Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach § 64b und/oder Leistungen nach § 64f SGB XII beziehen, nach Auffassung der Bundesregierung dieselben Fallkonstellationen ab wie § 66 Abs. 2 SGB XII in der bis 31.12.2016 gültigen Fassung, der die Kombination von Pflegegeld nach § 64 und anderen Leistungen nach § 65 SGB XII regelte, und wenn nicht, warum wurden Änderungen für die Fallkonstellationen vorgenommen, für die ggf. nach aktuell geltender Rechtslage kein Anspruch mehr auf Pflegegeld besteht?

Antwort:

Nach § 63b Absatz 5 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) kann das Pflegegeld um bis zu zwei Drittel gekürzt werden, soweit entweder die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich ist oder Pflegebedürftige Leistungen der Verhinderungspflege nach § 64c SGB XII oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Mit dieser Vorschrift ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die bis zum 31. Dezember 2016 geltende Regelung des § 66 Absatz 2 Satz 2 SGB XII inhaltlich weitgehend übernommen worden.

Anstelle des bisherigen Verweises auf die Leistungen nach § 65 Absatz 1 SGB XII a.F. werden in § 63b Absatz 5 SGB XII die bisherigen Leistungen des § 65 Absatz 1 Satz 2 SGB XII a.F. (Heranziehung einer besonderen Pflegekraft und Leistungen der Verhinderungspflege) nunmehr ausdrücklich genannt. Lediglich der Verweis auf die Leistung nach § 65 Absatz 1 Satz 1 SGB XII a.F. (Erstattung angemessener Aufwendungen für Pflegepersonen) wurde nicht übernommen, da der Anwendungsbereich des § 65 Absatz 1 Satz 1 SGB XII a.F. schon vor dem 1. Januar 2017 weggefallen ist. Leistungsverschlechterungen gegenüber dem bisherigen Recht sind damit nicht verbunden.